

Drucksachen-Nr. BV/062/2014	Datum 21.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Wahl der Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 5 Absatz 1 Punkt 2 Hauptsatzung für die regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf die in der Anlage aufgeführten Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Karina Dörk
Dezernent/in Dezernat I

Begründung:

Nach Aussage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 12.05.2014 sind innerhalb von 3 Monaten nach den Kommunalwahlen im Land Brandenburg die Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim durch den Kreistag zu wählen.

Grundlage für die Wahl bildet § 5 Absatz 1 Punkt 2 Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf.

Gemäß § 4 Absatz 2 Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stimmt die Wahlperiode der Regionalversammlung mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (hier: Kreistag) überein. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte von den Kreistagen gewählt sein. Die Mitglieder der Regionalversammlung über ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie in einer Vertretungskörperschaft gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Gemäß § 5 Absatz 2 Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim brauchen die Regionalräte nicht Vertreter des Kreistages zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

Die zu wählende Gesamtzahl der Regionalräte in der Regionalversammlung bleibt unverändert. „Geborene Regionalräte“ sind die Landräte und die Bürgermeister der Gemeinden über 10.000 Einwohner.

Vom Kreistag Uckermark sind für den Landkreis Uckermark unter Berücksichtigung der 5 geborenen Regionalräte insgesamt **17 Regionalräte** zu wählen. Der Kreistag entscheidet über die Regionalräte einschließlich deren Stellvertreter gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss. Er ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden in Vorbereitung der Wahl gebeten, die Regionalräte und deren Stellvertreter für die ihnen zustehenden Sitze in der Regionalversammlung Uckermark Barnim zu benennen.

Die aktuelle Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer) wird nach den Wahlen festgelegt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_zu BV_062_2014

**Übersicht der Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark
für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim**

Lfd. Nr.	Fraktion	Regionalrat	Stellvertreter
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			